



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Daikin Refrigerants Frankfurt GmbH

Stand: 11. Dezember 2025

Abfall- und Gefahrstofflager E811

Die Firma Daikin Refrigerants Frankfurt GmbH hat einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 8a BlmSchG auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung für die Änderungen in der bestehenden Destillationsanlage gestellt, der im Wesentlichen die Erhöhung der Lagermengen gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.12.1.1 und von Gefahrstoffen nach Nr. 9.1.1.1 ermöglichen soll. Die Durchsatzkapazität zur Behandlung gefährlicher Abfälle wird dadurch nicht erhöht.

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen:

- Die maximale passive Lagerung von folgenden ortsbeweglichen und transportrechtlich zugelassenen Druckbehältern:
 - 22 ITC voll (Maximale Stapelhöhe = 2)
 - 24 ITC leer (Maximale Stapelhöhe = 3)
 - 90 MTC voll (Maximale Stapelhöhe = 2)
 - 252 MTC leer (Maximale Stapelhöhe = 3)
 - Beim Wegfall einer Lagerreihe an MTC, optional ein Gasflaschenbündel
- Die Gebinde können folgende Abfälle und Gefahrstoffe beinhalten:
 - Druckverflüssigte Kältemittel sowie Kältemittelgemische
 - Aufgearbeitete Produkte der Recyclinganlage
 - Reinstoffe zum Abmischen
 - Abfälle der Recyclinganlage zur externen Aufarbeitung



- Abfälle und Rohstoffe zur FCKW-/FKW Spaltung
- Rohstoffe und Abfälle der Solkane S227 Pharma Destillation
- Kältemittel(gemische) für die Weitergabe an Kunden in Europa
- Erhöhung der maximalen Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen (Abfallschlüssel AVV 140601*) von 96 t auf 559 t.
- Damit einhergehend Erhöhung des maximalen Hold-Ups an druckverflüssigten entzündbaren Gasen der Kategorie 1 oder 2 auf 511 t.
- Annahme von entzündbaren Abfallgemischen auf der Fläche E811.
- Ertüchtigung der Gebäudefassade und Einhausung von Rohrbrücken im Bereich D831 Ostseite.

Das Vorhaben soll in 65926 Frankfurt am Main

Gemarkung: Frankfurt Höchst

Flur: 23

Flurstück: 1/56

realisiert werden.

Die Anlagenänderung soll zum 1. Juni 2026 umgesetzt werden.

Zusätzlich hat die Firma einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen gestellt:

- Umsetzung der baulichen Maßnahmen.
- Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit.

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns soll während der Offenlegungs- und Einwendungszeitraum erteilt werden. Von den beteiligten Fachbehörden wurde der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt; auch liegen von den meisten beteiligten Stellen bereits die endgültigen Stellungnahmen zu diesem Projekt vor, so dass mit der Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zu rechnen ist. Außerdem hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.10.1.1 i. V. m. 8.12.1.1 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten



Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Die Abfallmengen werden weiterhin stofflich in der firmeneigenen Spaltanlage verwertet.
- Es fallen keine Abwasserströme an.
- Die eingesetzten Stoffe sind unter Normalbedingungen gasförmig, sodass eine Gefahr des Grundwasserschutzes nicht gegeben ist.
- Durch das beantragte Vorhaben entstehen nur bei unvermeidbaren Umschlusstätigkeiten und Probennahmen diffuse Treibhausgasemissionen (50 kg/a).
- Belastungen des Bodens und des Grundwassers sind durch das Vorhaben aufgrund der getroffenen Maßnahmen (Bodenversiegelung) und der Stoffeigenschaften nicht zu befürchten.
- Hinsichtlich des Lärmschutzes haben sich durch die geänderten Antragsunterlagen keine relevanten Änderungen ergeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.
- Durch das beantragte Vorhaben ändert sich die Klasse des Betriebsbereiches nicht.

Weitere Tatbestände, die eine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Anlage fällt unter den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie. Sie unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 12. Januar 2026 (erster Tag) bis 11. Februar 2026 (letzter Tag)

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.13, ausliegen und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 12. Januar 2026 (erster Tag) bis 11. März 2026 (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Stand: 11. Dezember 2025



Auslegungsstelle oder elektronisch per Mail an: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden.

Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen sind auf die in den Unterlagen dargestellten Änderungen der Anlage beschränkt.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Erörterungstermin

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum **18. März 2026**
Uhrzeit **10:00 Uhr**
Ort **Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main**
 Raum Nr. 7.6.25 im 7. OG

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.



Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt**

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/205-2021/7

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1551/12 Gen 2025/003

Frankfurt am Main den, 11. Dezember 2025